



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 23.08.2023
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2510
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-15/7/55
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
RAP Stra-Prüfstellen gemäß Liste des VM vom 14.02.2022
Autobahn GmbH Dienststelle Südwest

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau (RuA-StB 23) **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2023**

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2023 vom 29.06.2023,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-23/15/3816687

Allgemeines

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2023 vom 29.06.2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau (RuA-StB 23) bekanntgegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Überarbeitung der RuA-StB 01 war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)" in Kraft tritt. In den RuA-StB 23 wird auf dieser Basis festgelegt, wie mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden können, wenn auch die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzung für die bautechnische Eignung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die jeweilige Einbauweise wurde den zugehörigen Technischen Lieferbedingungen entnommen.

Anwendung in Baden-Württemberg

Die RuA-StB 23 werden hiermit für die Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

Die Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau (RuA-StB 23) sind beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, <https://www.fgsv-verlag.de/> oder über den FGSV-Reader erhältlich. Dieses Schreiben wird inkl. dem ARS 15/2023 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe – 06.1 Anforderungen, Eigenschaften sowie 12.5 Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2023

Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und
Gewässerschutz

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2023 (RuA-StB 23)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2001 vom
12.06.2001; Az.: S 26/38.56.05-20/8 F 01

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/15/3816687

Datum: Bonn, 29.06.2023

Seite 1 von 3

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

I.

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau“, Ausgabe 2023 (RuA-StB 23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder grundlegend überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt.

Die Ersatzbaustoffverordnung will einerseits negative Auswirkungen auf Boden und Grundwasser verhindern und andererseits die Akzeptanz von mineralischen Ersatzbaustoffen verbessern. In den RuA-StB 23 wird auf dieser Basis festgelegt, wie mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden können, wenn auch die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. In den FGSV-Regelwerken enthaltene gebräuchliche Einbauweisen im Straßen- und Wegebau, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt sind, werden in den RuA-StB 23 den korrespondierenden Einbauweisen in der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet und können somit durch die zuständige Behörde im Einzelfall zugelassen werden.

Die Voraussetzung für die bautechnische Eignung von mineralischen Ersatzbaustoffen für die jeweilige Einbauweise wurde den zugehörigen Technischen Lieferbedingungen entnommen. Da die in Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung in einer Zeile zusammengefassten Einbauweisen verschiedenen Technischen Lieferbedingungen zuzuordnen sind, mussten in den RuA-StB 23 die meisten Einbauweisen weiter unterteilt werden, um die bautechnischen Zulässigkeiten darstellen zu können. Diese Unterteilung der Einbauweisen ist in den Tabellen 4 bis 29 immer gleich. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Verwendungsmöglichkeiten für den Oberbau (a) und den Erdbau (b) in zwei Tabellen getrennt dargestellt, die für jeden mineralischen Ersatzbaustoff auf gegenüberliegenden Seiten des Regelwerks angeordnet sind.

II.

Ich gebe die RuA-StB 23 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuA-StB 23 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).





Seite 3 von 3

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die RuA-StB 23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 23/2001 vom 12.06.2001 (Az.: S 26/38.56.05-20/8 F 01) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte